

Geschäftsordnung des Liederkranz Wiernsheim e. V.

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation und Verwaltung des Vereins Liederkranz Wiernsheim e.V.

Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Vorstand vorbereitet und in der Mitgliederversammlung besprochen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet.

§ 2 Die Organisation des Vereins

Die Mitglieder des Vereins wirken in einzelnen Gruppen mit. Dies sind vorrangig die einzelnen Chorgruppierungen des Liederkranzes. Zusätzlich können weitere Gruppen gebildet werden, welche in Abstimmung mit der Vorstandschaft zusätzliche Aufgaben im Vereinsleben wahrnehmen

Hauptziel aller Gruppen ist die Ausführung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Die Gruppen organisieren sich eigenverantwortlich und legen ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Gruppe fest.

Folgende Gruppen werden im Verein gebildet:

- Chorische Gruppen / Chöre:
 - o KidsHits (Kinderchor)
 - o Chordination (Jugendchor)
 - o Ohrwurm
- Unterstützende Gruppen
 - o Kultur und Genuss
 - o Öffentlichkeitsarbeit
 - o Jugendarbeit
- Kultur- und Musikausschuss

Jede unterstützende Gruppe besteht aus einem Sprecher und beliebig vielen weiteren Mitgliedern, die nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen. Die Sprecher der unterstützenden Gruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt.

Die Chorleiter der chorischen Gruppen bilden gemeinsam den Kultur- und Musikausschuss. Sie sollen an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, in denen Kulturthemen besprochen werden. Die Chorleiter sind bei allen Kulturthemen stimmberechtigt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.02.2012 sind die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge wie folgt festgelegt:

	Mitglieds-kategorie	Beitrag
1	Aktives erwachsenes Mitglied	120,- €
2	Aktive Kinder und Jugendliche in Ausbildung	48,- €
3	Fördermitglieder	48,- €

Weitere Bestimmungen:

- Als jugendlich gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- Ehrenmitglieder können lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.1999 auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.
- Fördermitglieder, die aktiv im Vorstand oder einer unterstützenden Gruppe mitarbeiten, können durch Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden.
- Wenn mehrere Kinder einer Familie Mitglieder im Liederkranz Wiernsheim sind, ist ab dem dritten Kind die Mitgliedschaft frei. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.01.1999).
- Aktive jugendliche verdienende Mitglieder zählen zur Kategorie der aktiven Erwachsenen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.08. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
- Die Höhe des Beitrags ergibt sich aus dem zu diesem Stichtag gültigen Status des Mitglieds.
- Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

Bank: Volksbank Pforzheim eG

IBAN: DE05 6669 0000 0000 7838 44

BIC: VBPFDE66

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Ehrungen

Langjährige Mitglieder werden üblicherweise während der Mitgliederversammlung geehrt.

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:

Der Verein überreicht für ununterbrochene Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 70 und 80 Jahren eine Urkunde.

Ehrenmitglieder des Vereins sind aktive und fördernde Mitglieder mit mindestens 40-jähriger Mitgliedschaft.

§ 6 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Aufgaben 1. und 2. Vorsitzender:

- Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Mitgliederpflege
- Vertretung des Vereins nach außen

Aufgaben Kassier:

- Buchführung aller Ein- und Ausgaben des Vereins
- Kontakte zum Finanzamt pflegen
- Pflege der Mitgliederdaten
- Begleitende Finanzaufgaben bei Veranstaltungen und Festen

Aufgaben Schriftführer:

- Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung anfertigen
- Bestandsmeldung und Ehrungen
- GEMA-Meldung

Aufgaben gesamter Vorstand:

- Soziales + Jugend
- Jahresplanung
- Alles rund um den Probenraum
- Anträge auf Fördermittel

§ 7 Aufgaben der unterstützenden Gruppen

Aufgaben der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit:

- Pflege der Homepage
- Pressearbeit
- Werbung
- Sponsorensuche und -pflege

Aufgaben der Gruppe Kultur und Genuss

- Reservierung Veranstaltungsort
- Gemeinsam mit der Vorstandschaft Bewirtung festlegen
- Gesamtorganisation der Bewirtung
- Dekoration

Aufgaben der Gruppe Jugendarbeit

- Organisatorische Unterstützung der Kinder- und Jugendchorleitung
- Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (z.B. Schule)
- Anbindung an und Vertretung der Kinder- und Jugend in der Vorstandschaft
- Mitwirkung bei Aktionen für Kinder- und Jugend (z.B. Kindererlebnistage)

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Geschäftsordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Geschäftsordnung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder des Weiteren der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)

Zusätzlich bei Funktionsträgern:

- Funktion im Verein

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziffer 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Chorverband, den Schwäbischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.

Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

zu verlangen. Dies hat in schriftlicher Form an ein Mitglied der Vorstandschaft zu erfolgen.

Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder des Weiteren der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 beschlossen.